

# AMTSBLATT

## für die Stadt Templin

25. Jahrgang

Nr. 20

Templin, den 04.11.2013

### Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

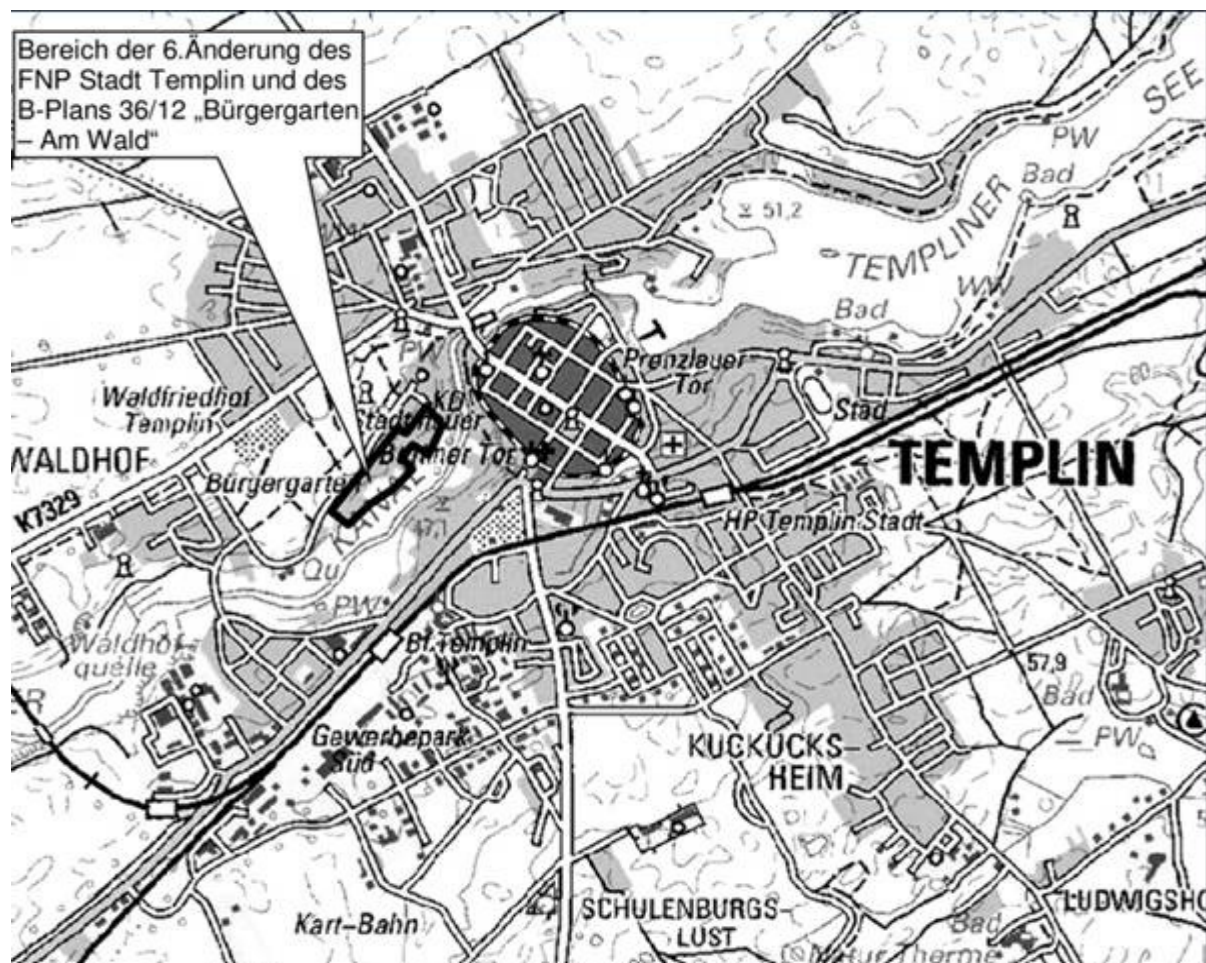
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin in der Fassung vom August 2013 1 - 3
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 36/12 „Bürgergarten – Am Wald“ in der Fassung vom August 2013 4 - 6

## Bekanntmachung

### der Stadt Templin zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin in der Fassung vom August 2013

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Templin hat in seiner Sitzung am 15. 10. 2013 dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Templin in der Fassung vom August 2013 zugestimmt.

Das Plangebiet der 6. Änderung befindet sich westlich des historischen Stadtkerns von Templin zwischen dem Templiner Kanal und dem Waldgebiet Bürgergarten. Es wird im Osten durch Grünland und Feuchtwiesen im Uferbereich des Kanals begrenzt (Templiner Kanalwiesen). Südlich schließen sich Wiesen, Gartengrundstücke und weiter südlich einzelne Wohngebäude an. Die westliche Grenze bildet die Waldfläche „Bürgergarten“ sowie das Wohngebiet am Bürgergarten (WOBA-Häuser). Nördlich wird der Änderungsbereich von der Straße „Am Bürgergarten“ sowie vom Gelände des ehemaligen FDGB-Ferienheims „Salvador Allende“ abgegrenzt. Im Plangebiet befinden sich diverse Wochenend- und Gartengrundstücke.



Planungsziel ist die Änderung der Darstellung von „Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kleingartenanlage“ in ein Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“.

Gemäß § 3 (2) BauGB liegt die 6. Änderung in der Zeit

**vom 12.11. 2013 bis 12.12.2013**

in den Diensträumen des Verwaltungsgebäudes der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende wesentliche, der Gemeinde bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Angaben zu umweltbezogenen Informationen liegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit aus:

**Stellungnahme des Landkreises Uckermark**

Hinweis auf erforderliche Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des LSG; Vervollständigung der Eingriffsermittlung; Kennzeichnung der geschützten Biotope in der Planzeichnung;

**Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens bzgl. der vorhandenen Umgebungsnutzungen; Hinweise zur Beteiligung des Wasser- und Schifffahrtsamtes (Templiner Kanal im Nahbereich); Hinweise auf standörtliche Erhebungen von Orchideenvorkommen und Erfassung potenzieller Habitate; Hinweis auf Erfassung von Schmetterlingen; Hinweis auf flächenschutzrechtliche Prüfung durch MUGV (Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten);

**Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Hinweis auf Darlegung der Betroffenheit wildlebender Tier- und Pflanzenarten; Hinweis auf Pufferzone zu FFH-Gebiet und zu geschützten Lebensräumen (Orchideen, Schmetterlinge); Hinweis auf Ausschluss von Nebenanlagen im LSG (Garagen, Carports);

Der Umweltbericht, Aussagen zum Artenschutz, die Eingriffsermittlung und die FFH - Vorprüfung sind Bestandteil der Planunterlagen (Begründung) und liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

In den ausliegenden Unterlagen sind Informationen zu den untersuchten und bewerteten Schutzgütern sowie zu den ermittelten Eingriffen verfügbar, u.a.

- Schutzgut Pflanzen/Tiere - Biotopkartierung und Beschreibung, Aussagen zu vorkommenden Tierarten (Umweltbericht, Aussagen zum Artenschutz)
- Schutzgut Boden - vorhandene und zukünftige Versiegelung, geplante Kompensationsmaßnahmen (Umweltbericht)
- Besonderheit - vollständige Lage des Gebietes in ausgewiesenen Schutzgebieten (Umweltbericht, FFH-Vorprüfung).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der Satzung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der endgültigen Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf gemäß § 3 (2) BauGB hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmender Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Templin, den 01. Nov. 2013

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

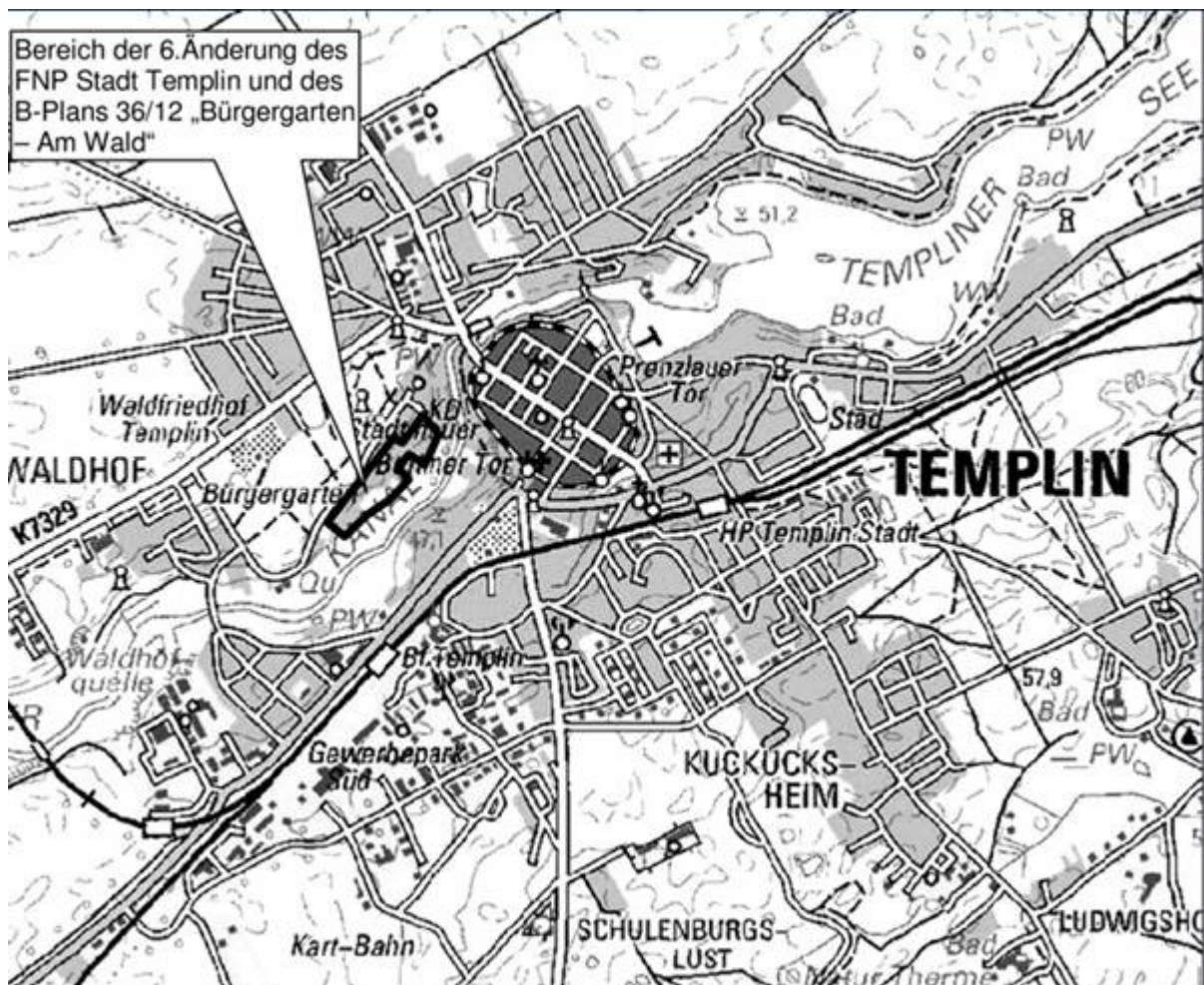


## Bekanntmachung

### der Stadt Templin zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 36/12 „Bürgergarten – Am Wald“ in der Fassung vom August 2013

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Templin hat in seiner Sitzung am 15. 10. 2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36/12 „Bürgergarten – Am Wald“ in der Fassung vom August 2013 zugestimmt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich westlich des historischen Stadtkerns von Templin zwischen dem Templiner Kanal und dem Waldgebiet Bürgergarten. Es wird im Osten durch Grünland und Feuchtwiesen im Uferbereich des Kanals begrenzt (Templiner Kanalwiesen). Südlich schließen sich Wiesen, Gartengrundstücke und weiter südlich einzelne Wohngebäude an. Die westliche Grenze bildet die Waldfläche „Bürgergarten“ sowie das Wohngebiet am Bürgergarten (WOBA-Häuser). Nördlich wird der Änderungsbereich von der Straße „Am Bürgergarten“ sowie vom Gelände des ehemaligen FDGB-Ferienheims „Salvador Allende“ abgegrenzt. Im Plangebiet befinden sich diverse Wochenend- und Gartengrundstücke.



Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes „*Wochenendhausgebiet*“.

Gemäß § 3 (2) BauGB liegt die 6. Änderung in der Zeit

**vom 12.11.2013 bis 12.12.2013**

in den Diensträumen des Verwaltungsgebäudes der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende wesentliche, der Gemeinde bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Angaben zu umweltbezogenen Informationen liegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit aus:

**Stellungnahme des Landkreises Uckermark**

Hinweis auf erforderliche Vereinbarkeit mit den Schutzziele des LSG; Vervollständigung der Eingriffsermittlung; Kennzeichnung der geschützten Biotope in der Planzeichnung;

**Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens bzgl. der vorhandenen Umgebungsnutzungen; Hinweise zur Beteiligung des Wasser- und Schifffahrtsamtes (Templiner Kanal im Nahbereich); Hinweise auf standörtliche Erhebungen von Orchideenvorkommen und Erfassung potenzieller Habitats; Hinweis auf Erfassung von Schmetterlingen; Hinweis auf flächenschutzrechtliche Prüfung durch MUGV (Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten);

**Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Hinweis auf Darlegung der Betroffenheit wildlebender Tier- und Pflanzenarten; Hinweis auf Pufferzone zu FFH-Gebiet und zu geschützten Lebensräumen (Orchideen, Schmetterlinge); Hinweis auf Ausschluss von Nebenanlagen im LSG (Garagen, Carports);

Der Umweltbericht, Aussagen zum Artenschutz, die Eingriffsermittlung und die FFH - Vorprüfung sind Bestandteil der Planunterlagen (Begründung) und liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

In den ausliegenden Unterlagen sind Informationen zu den untersuchten und bewerteten Schutzgütern sowie zu den ermittelten Eingriffen verfügbar, u.a.

- Schutzgut Pflanzen/Tiere - Biotopkartierung und Beschreibung, Aussagen zu vorkommenden Tierarten (Umweltbericht, Aussagen zum Artenschutz)
- Schutzgut Boden - vorhandene und zukünftige Versiegelung, geplante Kompensationsmaßnahmen (Umweltbericht)
- Besonderheit - vollständige Lage des Gebietes in ausgewiesenen Schutzgebieten (Umweltbericht, FFH-Vorprüfung).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der Satzung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der endgültigen Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf gemäß § 3 (2) BauGB hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmender Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Templin, den 01. Nov. 2013

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

#### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.